

## WB-Änderungen

1. § 39 Abs. 4,5,6 sind ersatzlos zu streichen.
2. Im Strafenkatalog der WB sind die Sanktionen zu den Dopingverstößen zu streichen
3. **Änderung § 21,4 Neufassung:**  
Die Verwendung eines Mundschutzes ist Pflicht. **Der Mundschutz darf nicht aus rotem Material sein bzw. rote Farbanteile besitzen.** Festsitzende Zahnspar-  
gen...  
**Man kommt zu der Übereinkunft, eine Übergangszeit bis 31.12.2010 zu vereinbaren bis die Zertifizierungsvereinbarungen mit den zukünftigen Herstellern abgeschlossen sind.**
4. **Änderung § 21,6 Neufassung:**  
Die Kampfhandschuhe müssen für alle Alters- und Gewichtsklassen auf je 10 Unzen (284g) geeicht, **beide** mit Prüfplatte...  
**Man kommt zu der Übereinkunft, eine Übergangszeit bis 31.12.2010 zu vereinbaren bis die Zertifizierungsvereinbarungen mit den zukünftigen Herstellern abgeschlossen sind.**

5. **Änderung § 21,9 Neufassung:**  
Die Kämpfer haben weiche, saubere Bandagen zu tragen, **die höchstens je 4,50m aber mindestens 2,50 lang...** und 5cm breit sein dürfen.
6. **Änderung § 30,1 Neufassung:**  
Die Ringrichterbekleidung besteht aus sauberer weißer Hose und weißem Hemd sowie Sportschuhen ohne erhöhte Absätze. **Bei Veranstaltungen des DBV wird empfohlen, eine schwarze Fliege zu tragen.** Das Tragen von...
7. **Änderung § 34,e Neufassung:**  
zu e) Als Sieger wird der Kämpfer verkündet, für den sich die Mehrheit der Punktrichter entscheidet. Eine Punktwertung erfolgt auch dann, wenn der Arzt einen Kampf wegen Verletzung beider Kämpfer abbrechen muss. **(Der Zusatz für den Verletzungsstopp eines Kämpfers in der letzten Runde ist zu streichen)**

## **Neue Athletenvereinbarung**

### Präambel

Als Mitglied des nationalen Testpools bzw. des allgemeinen Testpools und im Rahmen der sportlichen Aktivitäten im Rechtsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV) schließen der DBV und der Athlet<sup>2</sup> die nachfolgende Vereinbarung:

### 1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung des DBV, die Wettkampfbestimmungen, die Anti-Doping-Ordnung des DBV (ADO), die Bestimmungen des WADA-Code, des NADA-Code und deren Ausführungsbedingungen, das Arzneimittelgesetz sowie die weiteren nationalen und internationalen Anti-Doping-Regelungen.

### 2. Gegenstand der Vereinbarung

Der Athlet anerkennt die obigen Rechtsgrundlagen und unterwirft sich diesen einschließlich der vorliegenden Vereinbarung verbindlich. Dem Athleten sind die obigen Anti-Doping-Regelungen bekannt und zugänglich gemacht worden. Er ist über deren Fundstellen und die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Neuerungen informiert worden. Er ist über die Inhalte, Voraussetzungen, Verpflichtungen, Sanktionen und die strafbaren Folgen der Verletzung der Anti-Doping-Regelungen vollständig und detailliert belehrt und aufgeklärt worden. Dem Athleten ist bekannt, dass er bei Fragen zur Dopingbekämpfung und Prävention Ansprechpartner beim DBV und der NADA hat.

### 3. Wechselseitige Verpflichtung

Der Athlet verpflichtet sich zur ständigen Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen und eigenständigen Information über die Regelwerke.

Der DBV wird den Athleten nur bei Unterzeichnung dieser Athletenvereinbarung als Kaderathlet führen und unterstützen.

### 4. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den nationalen und allgemeinen Testpool sowie während sämtlicher sportlicher Aktivitäten im Bereich des DBV und endet mit dem Ausscheiden aus dem Testpool bzw. mit Beendigung des aktiven Boxsports. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Mitgliedschaft im Testpool haben jedoch auch nach dem Ausscheiden aus dem Testpool Nachwirkungen ebenso wie bei Beendigung des aktiven Boxsports nach dem Verstoß.

### 5. Verstöße

Verstöße gegen diese Vereinbarung, gegen Anti-Doping-Bestimmungen und insbesondere gegen Anti-Doping-Ordnung des DBV führen zum Verlust der Kadereigenschaft und jeglicher Sportförderung. Die Rückforderung von Sportfördermitteln, Zuschüssen und sonstigen Entgelten und entgeltlichen Leistungen bleibt vorbehalten.

.....(Ort, Datum)

.....(Unterschrift Athlet)

## **Schiedsvereinbarung**

Bei Dopingverstößen jeder Art unterwerfen sich der Athlet und der DBV der ADO des DBV und dem dortigen Schiedsverfahren des Deutschen Sport-schiedsgerichtes. Gem. §§ 1029 ff. BGB. Der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen.

.....(Ort, Datum)

.....(Unterschrift Athlet)

.....(Unterschrift DBV)

---

<sup>2</sup> Die maskuline Verwendung von Personenbezeichnungen wurde lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt und stellt keine Benachteiligung weiblicher Athletinnen dar.